

**Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die Herstellung
und Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung –StS)
vom 04.12.2014**



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Erding mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bauleitpläne von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen. Sie ist bei allen baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen anzuwenden, bei denen ein Stellplatzbedarf ausgelöst wird.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,
- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
 - wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. (Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.)
- (2) ¹Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch die Herstellung der erforderlichen Stellplätze und Garagen
1. auf dem Baugrundstück,

2. auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung), wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der zuständigen Behörde rechtlich gesichert ist.

²Die Benutzung des Grundstücks ist dann rechtlich gesichert, wenn im Grundbuch eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen ist, die auch die Zufahrt mit umfasst, und sich in der Dienstbarkeitsurkunde sowohl Bauherr als auch Eigentümer des dienenden Grundstücks gegenüber der zuständigen Behörde verpflichten, die Grunddienstbarkeit nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu ändern. ³Diese Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn der Bauherr Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Stellplätze nachgewiesen werden sollen.

§ 3 **Begriffe**

- (1) **Stellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. **Carports** und **Garagen** zählen zu den Stellplätzen i.S.d. StS.
- (2) **Anlagen** sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs.1 BayBO sowie andere Einrichtungen i.S.d. Art.1 Abs.1 Satz 2 BayBO.
- (3) Auch für nicht abgeschlossene **Wohnungen** mit eigener Küche und eigenem Bad sind Stellplätze gem. Ziffern 1.1 - 1.7 nachzuweisen.
- (4) Die **Freischankfläche** ist die Grundfläche für eine bewirtete Gaststätte im Freien.
- (5) Die **Wohnfläche** berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003.
- (6) Die **Verkaufsfläche** ist der Teil der Geschossfläche, auf der üblicherweise Verkäufe abgewickelt werden, einschließlich Kassenzone, Gänge, Ein- und Ausgangsbereiche, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsflächen mit direktem Verkauf der ausgestellten Ware und für Kunden zugängliche Lager- und Abholflächen.
- (7) Die **Ausstellungsfläche** entspricht der Hauptnutzfläche, die zur Aufstellung und Präsentation der Ware dient einschließlich der Verkehrsflächen ohne Sozialräume wie Pausen- oder Personalraum, etc. oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (8) **Innenstadtbereich** → siehe beigelegter Plan

- (9) Die **Hauptnutzfläche** ist die Nutzfläche ohne Teeküche, Flur, Toiletten, Pausen- oder Personalraum, Keller oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (10) Die **Nettogastraumfläche** ist die Grundfläche des Gastraumes, die vom Besucher betreten werden kann, ohne die fest eingebaute Theke.
- (11) Die **Versammlungsfläche** ist die Fläche des Hauptraumes in welchem man sich z. B. zum Gebet, etc. versammelt.
- (12) **Stellplatzanlage** ist die Fläche eines Baugrundstücks auf der Stellplätze errichtet werden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) ¹Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. ²Bei Vorhaben mit unterschiedlichen bzw. eigenständigen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln, aufzurunden auf eine ganze Zahl und zu addieren. ³Die Stellplätze sind im Eingabeplan den jeweiligen unterschiedlichen und eigenständigen Nutzungseinheiten eindeutig zuzuordnen.
- (3) ¹Untergeordnete Nutzungen, die ebenfalls in den Richtzahlen aufgeführt sind, bleiben bei der Stellplatzermittlung unberücksichtigt, wenn die untergeordnete Nutzung nicht selbständig nutzbar ist und ausschließlich der Hauptnutzung dient. ²Unberührt hiervon bleiben die in den Richtzahlen aufgeführten Zuschläge für Lagerflächen und Restaurationsbetrieb bei Hotels.
- (4) ¹Eine gegenseitige Anrechnung bei zeitlich getrennter Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (5) ¹Die Richtzahlen in der Anlage 1 entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. ²Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (6) ¹Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. ²Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (7) ¹Für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. ²Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.

- (8) Für Anlagen, bei denen Verkehr durch motorisierte Zweiräder, Dreiräder, Quads u.ä. zu erwarten ist, ist ausreichender Platz zum Abstellen der Fahrzeuge nachzuweisen.
- (9) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 5

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) ¹Für die ebenerdigen Zufahrten zu Stellplätzen und Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung vorzusehen. ²Für die Stellplatzflächen ist eine ausreichende Entwässerung vorzusehen. ³Die Entwässerung über öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.
- (2) ¹Ebenerdige Stellplätze sind durch Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern in einem mindestens 1 m breiten Bepflanzungsstreifen vom öffentlichen Verkehrsraum abzuschirmen, Garagen und Carports sollen durch Bepflanzungen abgeschirmt werden. ²Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen mit Baum anzulegen.
- (3) ¹Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). ²Eine sichere An- und Abfahrt der Stellplätze ist nachzuweisen; im Besonderen hinsichtlich einer Rangierfläche und einer Rampe.
- (4) ¹Zwischen Garagen, Carports, eingehausten Tiefgaragenrampen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 3,0 m, einzuhalten. ²Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden.
³Stauräume werden nicht als Stellplatz angerechnet, Ausnahme: Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit über 130 m² Wohnfläche wird ein Stauraum mit mindestens 5 m Tiefe vor nur einem Garagenstellplatz als 3. Stellplatz anerkannt.
- (5) ¹Anzahl und Breite von Grundstückszufahren sind so gering wie möglich zu halten. ²Stellplätze sind so anzuordnen, dass diese über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen und nicht direkt von der Verkehrsfläche angefahren werden können. ³Bei mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätzen bzw. Garagen ist eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzulegen. ⁴Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 6 **Barrierefreiheit**

- (1) ¹Ab dem 7. für ein Vorhaben erforderlichen Stellplatz ist mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Schwerbehinderte gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung für Schwerbehindertenparkplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. ²Danach ist für je 30 erforderliche Stellplätze eines Vorhabens ein weiterer, zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen.
- (2) Ein Stellplatz i.S.d. Absatzes 1 muss mindestens 3,50 m breit und mind. 5,00 m lang sein.

§ 7 **Ablösung der Stellplatzpflicht**

- (1) ¹Im Innenstadtbereich kann der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages erbracht werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. ²Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Erding.
- (2) Der Innenstadtbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) ¹Außerhalb des Innenstadtbereichs ist eine Stellplatzablöse nicht möglich. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Planungs- und Bauausschuss auf Antrag.
- (4) Eine Stellplatzablöse ist bei Vergnügungsstätten nicht möglich.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen, er ist durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- (6) Der Ablösebetrag wird pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (7) ¹Der Ablösebetrag wird mit Bezug der ersten Einheit des auslösenden Bauvorhabens zur Zahlung fällig. ²Eine Anpassung der Fälligkeit des Ablösebetrages nach Bauabschnitten ist zulässig.
- (8) Die Ablösebeträge sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Stellplätze zu verwenden.
- (9) ¹Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

²Die Höhe der Rückforderung entspricht dem, vom Verpflichteten pro Stellplatz tatsächlich entrichteten Ablösebetrag. ³Dieser mindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösevertrages um jeweils 1/10. ⁴Nach ablaufendem 10. Jahr seit Abschluss des Ablösevertrages entfällt der Anspruch auf eine Rückzahlung. ⁵Der Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 **Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet oder
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 10 **Übergangsregelung**

Für alle Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt prüffähig eingereicht wurden gilt die Stellplatzsatzung vom 14.08.2008.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2008 außer Kraft.

Erding, 04.12.2014
Stadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
1.2	Wohnungen bis 130 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Wohnungen über 130 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze je Wohnung
1.4	Studentenwohnheime u. Personalwohngebäude	1 Stellplatz je 2 Betten
1.5	Gebäude mit Seniorenwohnungen (betreutes Wohnen) und vergleichbaren Wohnformen	1 Stellplatz je 2 Wohneinheiten, mind. 2 Stellplätze.
1.6	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten, mind. 2 Stellplätze
1.7	Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 15 Betten
1.8	Kurz- und Langzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten, mind. 2 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 25 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten im Innenstadtbereich	
3.1.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser unabhängig von der Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche in Erdgeschossen, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden 1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche in allen Nicht-Erdgeschossen (Ober- u. Kellergeschosse), <i>Für Lagerflächen ist ein Stellplatz je 160 m² Hauptnutzfläche nachzuweisen.</i>
3.1.2	Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä.	1 Stellplatz je 100 m ² Ausstellungsfläche <i>Für Lagerflächen ist ein Stellplatz je 160 m² Hauptnutzfläche nachzuweisen</i>
3.2	Verkaufsstätten außerhalb des Innenstadtbereichs	
3.2.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen.</i>
3.2.2	großflächige Einzelhandelsbetriebe (Läden, Waren- und Geschäftshäuser über 800 m ² Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsfläche <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen.</i>
3.2.3	Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä.	1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen</i>
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Kinos, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 Stellplätze je 7 Sitzplätze bzw. Besucher
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze

4.3	Moscheen und sonstige Versammlungsstätten ohne Sitzplätze	1 Stellplatz je 10 m ² Versammlungsfläche
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 30 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 30 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.8	Tennis-bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennis-bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	10 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Fitnesscenter, Sauna, Solarium	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche
6. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche bzw. zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche außerhalb des Innenstadtbereiches
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Fremdenzimmer, <i>für zugehörigen Restaurationsbetrieb ist ein Zuschlag nach Ziffer 6.1 zu berechnen</i>
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 4 Betten
6.4	Imbissstätten und Verkaufswagen	2 Stellplätze je Hütte bzw. Wagen
6.5	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe v. Speisen und Getränken	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, mind. 2 Stellplätze.
7. Vergnügungsstätten		
7.1	Diskotheiken, Tanzlokale, Nachtlokale	1 Stellplatz je 2 m ² Hauptnutzfläche
7.2	Spielhallen u. Spielotheken	1 Stellplatz je 5 m ² Hauptnutzfläche, mind. 4 Stellplätze je Spielhalle
7.3	sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 7 m ² Hauptnutzfläche, mind. 3 Stellplätze
8. Krankenanstalten		
8.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 2,5 Betten
8.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 3,0 Betten
8.3	Pflegeheime	1 Stellplatz je 3,0 Betten
9. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bildungs- und soziale Einrichtungen		
9.1	Grund- und Mittelschulen, Realschulen	1 Stellplätze je Klassenzimmer
9.2	Gymnasien, Fachoberschulen, etc.	3 Stellplätze je Klassenzimmer
9.3	Fachhochschulen, Berufsschule, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, etc.	6 Stellplätze je Klassenzimmer
9.4	Einrichtung der Erwachsenenbildung	4 Stellplätze je Kursraum

9.5	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Schüler
9.6	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende
9.7	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	3 Stellplätze je Gruppenraum, mind. 2 Stellplätze je Einrichtung
9.8	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
9.9	Bibliotheken	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche
9.10	Berufsbildungswerk, Ausbildungsstätte	1 Stellplatz je 3 Auszubildende
9.11	Fahrschulen	2 Stellplätze je Schulungsraum
10.	Gewerbliche Anlagen	
10.1	Handwerksbetriebe (Z.B. auch Friseur; Metzgerei und Bäckerei)	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte <i>Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Für etwaige Gastraumflächen ist ein Zuschlag nach Ziffer 6.1 zu berechnen</i>
10.2	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 10.1, 10.3, 2.1 oder ähnl. bzw. 1 Stellplatz je 1,5 Beschäftigte <i>Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.</i>
10.3	Lagerräume; Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze im Freien, Ausstellungsflächen Autohäuser, Galerien, etc.	1 Stellplatz je 80 m ² Hauptnutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte <i>Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.</i>
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mindestens 6 Stellplätze
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz
10.6	Tankstellenshops	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche
10.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 Stellplätze je Waschplatz <i>Zusätzlich muß je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</i>
10.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz <i>Zusätzlich muß je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</i>
11.	Verschiedenes	
11.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingarten
11.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze
11.3	Videotheken	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche
Die errechnete Zahl ist auf eine volle Stellplatzzahl aufzurunden. Dies gilt bei allen Ziffern		

